

# kommunikation

Kurz, knapp & klar: Informationen für mehr Einblick



Josef Klug

## Freie Dienstverträge genau prüfen!

„Freie Dienstverhältnisse“ erfreuten sich bislang großer Beliebtheit. Im Rahmen von Prüfungen werden allerdings immer öfter nur auf dem Papier existierende freie Dienstverhältnisse aufgedeckt, was zu empfindlichen Nachforderungen an Lohnabgaben führt. Im Einzelfall ist immer relevant, wie das Vertragsverhältnis gestaltet ist. Noch wichtiger ist die tatsächlich gelebte Praxis!

Abweichend zum „Echten Dienstnehmer“ gilt für den „Freien Dienstnehmer“:

- selbständig tätig
- keine Eingliederung in Organisation und Arbeitsablauf
- freie Arbeitszeiteinteilung
- generelles und gelebtes Vertretungsrecht
- keine Geltung der Bestimmungen des Angestelltengesetzes und Kollektivvertrages
- kein Sonderzahlungs- bzw. Urlaubsanspruch
- Lohnnebenkosten: 22,81 % vom Bruttoentgelt ( 31,27 % beim echten Dienstnehmer)

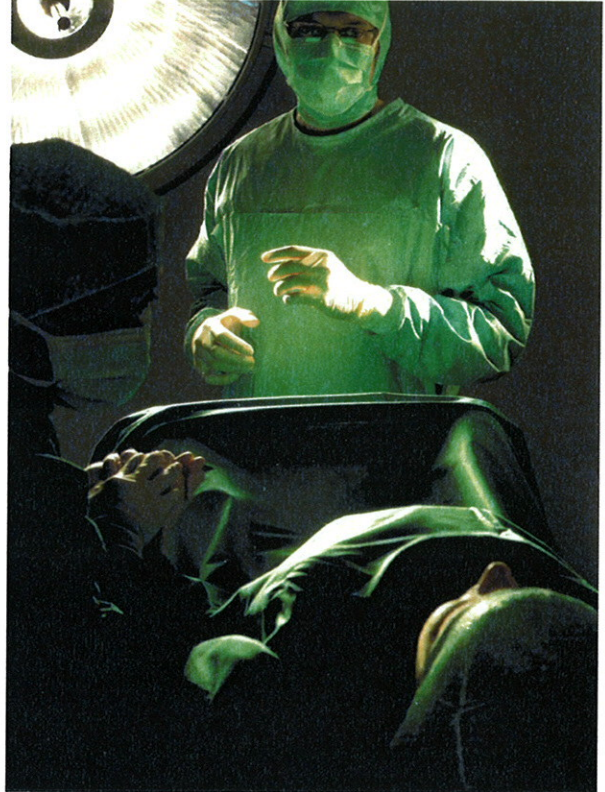
Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bringt ein „echter“ freier Dienstvertrag durch die Befreiung von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag sowie Dienstgeberzuschlag nach wie vor einen nicht unerheblichen steuerlichen Vorteil!

Sie erreichen den Autor dieses Artikels unter [jklug@bertl-fattinger.at](mailto:jklug@bertl-fattinger.at)

## Die Patientenverfügung

Seit 1.6.2006 besteht die gesetzlich verankerte Möglichkeit, eine „Patientenverfügung“ zu errichten. Darunter ist eine schriftliche Willenserklärung zu verstehen, mit der ein Patient bestimmte medizinische Behandlungen ablehnt und die dann wirksam wird, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsehens-, urteils- oder äusserungsfähig ist. Bei der Errichtung der Patientenverfügung spielt es keine Rolle, ob der Patient bereits erkrankt ist oder nicht.

Es gibt 2 Arten der Patientenverfügung, die verbindliche und die beachtliche Patientenverfügung. Bei der verbindlichen Patientenverfügung, an die sich der behandelnde Arzt streng halten muß, müssen die medizinischen Behandlungen, die abgelehnt werden, konkret beschrieben sein. Auch muss aus ihr hervorgehen, dass der Patient die Folgen seiner Verfügung richtig einschätzt. Daher muss der Errichtung eine umfassende ärztliche Aufklärung vorangehen, in der der Arzt über alle maßgeblichen Aspekte der abgelehnten Behandlung belehrt. Diese Aufklärung muss der Arzt auch schriftlich dokumentieren. Dabei ist auch darzulegen, warum eine bestimmte Behandlung abgelehnt wird. Damit die Patientenverfügung schließlich verbindlich ist, muss sie nach erfolgter Belehrung durch den Arzt schriftlich vor einem Notar, einem Anwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichtet werden. Dabei ist der Patient über die Folgen seiner Verfügung und über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zu belehren. Eine so errichtete verbindliche Patientenverfügung gilt bis zu 5 Jahren und kann auch verlängert werden. Sie



gilt aber jedenfalls so lange, als der Patient sie aus gesundheitlichen Gründen nicht erneuern kann. Erfüllt eine Patientenverfügung nicht alle vorgenannten Erfordernisse, so ist sie (nur) beachtlich dh der behandelnde Arzt hat einen gewissen Ermessensspielraum. Die Patientenverfügung kann im Patientenverfügungsregister, welches von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt wird, registriert werden. Über eine 24-Stunden-Hotline des Roten Kreuzes steht dieses Register den Ärzten und Krankenhäusern rund um die Uhr zur Verfügung. Damit ist sichergestellt, dass die Patientenverfügung nicht übersehen wird. Machen Sie daher von Ihrem Recht als Patient auf Selbstbestimmung Gebrauch – wir beraten Sie dabei gerne.

**R&P**

RASTEIGER · MÜHL & PARTNER  
ÖFFENTLICHE NOTARE  
KAPFENBERG

8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29  
Tel.: 03862/28800